

1. November 2019

**Positionen des Verbands öffentlicher Versicherer¹
zur BaFin-Konsultation² zum**

“Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken”

Der Verband öffentlicher Versicherer (VöV) begrüßt die Konsultation der BaFin zum „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Als zweitgrößte Erstversicherungsgruppe in Deutschland mit starkem regionalem Fokus bekennen sich die öffentlichen Versicherer zu einem lösungsorientierten Dialog für einen stabilen, leistungsfähigen und nachhaltigen deutschen, europäischen und globalen Versicherungssektor. Die öffentlichen Versicherer unterstützen Nachhaltigkeit in allen Geschäftsbereichen und sind deshalb unter anderem Teil der Investoren-Initiative „PRI“ (Principles for Responsible Investment) unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen. Sie bekennen sich damit zu den Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren und unterstreichen die Bedeutung ökologischer, sozialer und ethischer Grundprinzipien.

Executive Summary

- Die öffentlichen Versicherer teilen den Grundansatz, dass Unternehmen als Ausfluss eines ganzheitlichen und **vorausschauenden Risikomanagements** im Blick haben, wie sich ihre Geschäfte in naher oder ferner Zukunft unter ESG-Gesichtspunkten reputationsmäßig oder auch ökonomisch darstellen könnten. Gerade weil dies aber ein sehr komplexes Feld ist und die relevanten Entwicklungen maßgeblich auch von der Entwicklung individueller und gesellschaftlicher Wertvorstellungen bzw. politischen Entscheidungen abhängt, ist anzuerkennen, dass sich dies allerdings nicht genau prognostizieren lässt.
- Das BaFin-Merkblatt zu Nachhaltigkeitsrisiken ist im Kontext der **Sustainable Finance-Initiative der EU-Kommission** zu sehen, deren Möglichkeiten und auch Grenzen zu berücksichtigen sind. Die Vorhaben zu Sustainable Finance, die auf den Grundprinzipien von erhöhter Transparenz und Freiwilligkeit der Unternehmen und Kunden basieren, sind selbst wiederum **nur ein Teil der Klimastrategie** der Europäischen Union. Die Finanzindustrie kann daher nur einen Teilbeitrag leisten (dem sie sich aber nicht verschließen will) und darf daher nicht mit unrealistischen Erwartungen überfrachtet und unverhältnismäßigem

¹Der 1911 gegründete Verband öffentlicher Versicherer (VöV) ist der Dachverband der öffentlichen Versicherungsunternehmen in Deutschland, der elf Erstversicherungsgruppen mit regionalem Marktfokus vertritt. Als zweitgrößter Anbieter im deutschen Erstversicherungsmarkt mit Kapitalanlagen in Höhe von über 140 Milliarden Euro erbringt die Gruppe einen substantiellen Beitrag für die europäische Wirtschaft. Auf der Grundlage von rund 50 Millionen Versicherungsverträgen erfolgen jährliche Leistungszahlungen in Höhe von 18 Milliarden Euro an die Kunden.

Die öffentlichen Versicherer beschäftigen 30.000 Mitarbeiter. Mit bundesweit rund 17.500 Geschäftsstellen der öffentlichen Versicherer, Sparkassen und weiteren Verbundpartnern bieten sie ihren Kunden Beratung und Versicherungsschutz in nahezu allen Versicherungssparten wie Kranken-, Lebens-, Renten-, Kfz-, Haftpflicht- und Sachversicherung. Als dem Gemeinwohl verpflichtete Unternehmen und kompetente und verlässliche Partner vor Ort sind sie Ansprechpartner für Privatkunden aller Einkommensklassen und für kleine und mittelgroße Unternehmen.

Der Verband öffentlicher Versicherer repräsentiert die Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und europäischer Ebene mit Sitz in Düsseldorf und Berlin sowie seinem Verbindungsbüro in Brüssel.

²https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Konsultation/2019/kon_16_19_Merkblatt_Nachhaltigkeit.html

Aufwand belastet werden. Kernaufgabe der Versicherungswirtschaft ist und bleibt, Privatkunden wie Unternehmen Lösungen für die Altersvorsorge anzubieten bzw. Versicherungsschutz gegen die Unwägbarkeiten des Privat- und Geschäftslebens zu gewähren. Die stärkere Betrachtung von Nachhaltigkeitsrisiken darf nicht zu Deckungsnotständen führen und sollte den Industriestandort Deutschland stärken, nicht schwächen.

- Der VöV begrüßt ausdrücklich den Charakter des BaFin-Merkblatts als „**Kompendium von Good-Practices**“, an denen sich die Unternehmen bei der individuellen Behandlung von Nachhaltigkeitsrisiken orientieren können. Diese Freiwilligkeit muss auch in der aufsichtlichen Praxis sowie im Hinblick auf die Erwartungen an die Unternehmen gelebt werden. Aus dem Merkblatt dürfen keine Zwänge abgeleitet werden; dessen Formulierungen sollten dahingehend angepasst werden, dass der Freiwilligkeitscharakter eindeutig klar wird.
- Die prominente Positionierung des Abschnitts über **Proportionalität** am Anfang des Merkblatts ist aus Sicht des VöV besonders zu betonen und zu begrüßen. Maßnahmen müssen sich immer an Art, Höhe und Komplexität der Risiken ausrichten. Sowohl auf Seiten der Aufsicht wie der Unternehmen muss der Aufwand der Berücksichtigung von ESG-Risiken deren tatsächlichem Risikogehalt entsprechen und angemessen sein. Daher sollten auch einige „One-size-fits-all“-Ansätze im Merkblatt (eigenständige Nachhaltigkeitsstrategien, Stabsstellen, Vergütungsregeln, Underwriting-Richtlinien oder Stresstests) noch kritisch aus dieser Perspektive hinterfragt werden. Das Merkblatt sollte auch deutlicher herstellen, dass generelle volkswirtschaftliche Risiken, die ohne konkrete Auswirkungen auf das jeweilige Unternehmen sind, unter ESG-Gesichtspunkten nicht zu berücksichtigen sind.
- Der Verband teilt die Position, dass Nachhaltigkeitsrisiken **Teilaspekte bestehender Risikoarten** sind und daher mit bestehenden Instrumenten eines umfassenden und vorausschauenden Risikomanagements und -controllings berücksichtigt werden sollten. Das Merkblatt sollte deshalb deutlicher zum Ausdruck bringen, dass **zusätzliche Werkzeuge nicht erforderlich** sind und es um die konsequente Anwendung der umfangreichen, bestehenden Strategien, Strukturen und Leitlinien geht. Letztlich geht es um die Verstärkung der bestehenden und erprobten Systeme im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte.
- Der VöV unterstützt hinsichtlich der Sachversicherung für Unternehmenskunden (**Underwriting**) einen Ansatz, der alle Risiken adäquat in **zwei verschiedenen Schritten** berücksichtigt. **Risikobasierte Prämienberechnung und ESG-Prüfung** unterliegen unterschiedlichen Beweggründen und sind strikt zu trennen. Die im Merkblatt angedeutete Vermischung dieser beiden Schritte und damit der risikobasierten Prämienberechnung und politischer ESG-Abwägungen lehnen die öffentlichen Versicherer ab.
- Ansätze wie die im Merkblatt vorgeschlagenen sektoralen „**Heat Maps**“, die **ganze Branchen vom Versicherungsschutz ausschließen könnten**, halten wir für keinen zielführenden Ansatz. Sie wären ein nicht-proportionaler Eingriff in die Geschäftsmodelle der Versicherer und hätten massive Auswirkungen auf die betroffenen versicherten Unternehmen, deren Beschäftigte, Wertschöpfungsketten, die regionale Wirtschaft und Steuereinnahmen. Sie setzen auch keine klaren Anreize für Einzelunternehmen, die positive Transformationsprozesse realisieren. Eine Prüfung muss daher immer den Einzelfall berücksichtigen und jede erlaubte Wirtschaftstätigkeit muss Versicherungsschutz bekommen können.
- **Eigene Stresstests zu ESG-Faktoren lehnt der VöV aus Proportionalitätsgründen ab.** Da Nachhaltigkeitsrisiken keine eigene Risikoart darstellen, sollen diese im Rahmen des bestehenden Instrumentariums des Risikomanagements betrachtet werden. Zudem sind viele Nachhaltigkeitsrisiken mangels Datenverfügbarkeit und methodischer Probleme noch nicht adäquat modellierbar und Stresstests mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

Grundsätzliche Anmerkungen zum Nachhaltigen Finanzwesen sowie zum BaFin-Merkblatt

Nachhaltigkeitsaspekte spielen nicht nur in der politischen Debatte eine zunehmende Rolle, sondern durchaus auch für einen Teil der Kunden von Finanzunternehmen bzw. bei Entscheidungen der Finanzunternehmen mit Blick auf ökonomische bzw. Reputationsaspekte. Nachhaltigkeit im Sinne von ESG (environmental, social, governance) ist ein sehr breiter Betrachtungsfaktor und umfasst im Bereich Umwelt (environmental) weit mehr als die aktuell im Fokus stehende CO₂- und Klimadiskussion; hinzu kommen Aspekte wie Arbeitnehmerrechte oder ethisch vertretbare Angebote an die Kunden etc. (social) sowie der guten und integren Unternehmensführung (governance). Trotz dieser Komplexität ist es angezeigt und richtig, dass Unternehmen als Ausfluss eines ganzheitlichen und vorausschauenden Risikomanagements im Blick haben, wie sich ihre Geschäfte in naher oder ferner Zukunft unter Reputationsgesichtspunkten oder auch ökonomisch darstellen könnten (z.B. bei signifikanter Bepreisung von klimarelevanten Emissionen oder anderen umweltrelevanten Tatbeständen). Gerade weil dies aber ein sehr komplexes Feld ist und die relevanten Entwicklungen maßgeblich auch von der Entwicklung individueller und gesellschaftlicher Wertvorstellungen bzw. politischen Entscheidungen abhängt, ist anzuerkennen, dass sich dies eben nicht genau prognostizieren lässt (so wie sich versicherungstechnische Risiken bzw. der Solvenzbedarf auf Basis von vergangenheitsbezogenen Daten in gewissem Umfang abschätzen lassen). Oft geht es mehr darum, ein **Bewusstsein für** die denkbaren und potenziell unternehmerisch relevanten **Veränderungen zu entwickeln** und diese im **Risikomanagement** zu berücksichtigen.

Nachhaltiges Finanzwesen als Teil der gesamten Klimamaßnahmen sehen

Der Entwurf des BaFin-Merkblatts ist im Kontext Sustainable Finance-Initiative der EU-Kommission zu sehen (auf die im Merkblatt auch verwiesen wird), deren Möglichkeiten, aber auch **Grenzen** zu berücksichtigen sind. Der von der EU-Kommission vorgelegte Aktionsplan (FISMA) der EU-Kommission vorgelegte Aktionsplan, der jetzt durch Regulierungen wie die Transparenz- und Taxonomie-Verordnung konkretisiert wird, ist nur **ein Teil** der Klimastrategie der EU-Kommission. Er richtet sich nur an die Finanzindustrie und setzt auf das **Prinzip von freiwilligen Handlungen auf Basis verbesserter Transparenz**.

Kunden sollen z.B. mittels **verbesserter Transparenz** seitens der Unternehmen in die Lage versetzt werden, umweltbewusste Entscheidungen treffen zu können. Inwieweit dies tatsächlich zu einer signifikanten Umlenkung von Geldanlageströmen führen wird, ist offen und hängt letztlich von Art und Intensität der Kundenpräferenzen ab. Die Definition von Nachhaltigkeit (Taxonomie) ist jedoch nicht nur für die Kundenentscheidungen wichtig, sondern auch für die ökonomische Bewertung von „nachhaltigen“ Anlage- oder anderen Geschäftsentscheidungen. Mangels einheitlicher Taxonomie-Definition lässt sich momentan allerdings nicht genau beurteilen, ob bzw. inwieweit z.B. nachhaltige Anlagen tatsächlich deutlich profitabler sind als andere Anlagen, wobei bisherige (auf verschiedenen Definitionen und Methoden basierende) Studie zu gemischten Ergebnissen kommen. Die Wertentwicklung globaler Solarenergieaktien illustriert beispielhaft, dass „nachhaltige“ Anlagen erhebliche Risiken aufweisen und zu hohen Verlusten führen können.

Wobei sich unzweifelhaft die ökonomische Bewertung deutlich verändern würde, wenn es zu einer signifikanten und deutlich stärkeren als der aktuellen Bepreisung von klimarelevanten Emissionen oder anderen umweltrelevanten Tatbeständen käme – womit wieder die Grenzen des Aktionsplans Sustainable Finance angesprochen sind, denn die Bepreisung von Emissionen geht weit über diesen hinaus. Die Finanzindustrie kann **nur einen Teilbeitrag** leisten (dem sie sich aber nicht verschließen will) und **folgt den Entwicklungen** in anderen Bereichen: veränderten Präferenzen und Wertvorstellungen auf Seiten der Kunden bzw. veränderten ökonomischen Verhältnissen in der Realwirtschaft (z.B. aufgrund der stärkeren Bepreisung von Klimaemissionen).

Erwartungen an die Finanzindustrie realistisch definieren

Die **Finanzindustrie** darf daher nicht mit unrealistischen Erwartungen überfrachtet und **unverhältnismäßigem Aufwand belastet werden**. Kernaufgabe der Versicherungswirtschaft ist und bleibt, Privatkunden wie Unternehmen Lösungen für die Altersvorsorge anzubieten bzw. Versicherungsschutz gegen die Unwägbarkeiten des Privat- und Geschäftslebens. Kernaufgabe der Regulierung und Beaufsichtigung der Versicherungen ist und bleibt somit die Sicherstellung der Erfüllung der gegenüber den Kunden gemachten Zusagen und die Stabilität des Finanzsystems. Unverhältnismäßige Erwartungen und Anforderungen könnten diese Kernfunktion sogar konterkarieren: Zu hoher, nicht gerechtfertigter Aufwand belastet die Ertragslage und damit auch Solvenz der Versicherungen; massiver Anlagedruck in Richtung nachhaltiger Anlagen kann sogar zu Blasenbildung und überbewerteten Assets führen, was die Solvenz sowie die Erfüllbarkeit der Versprechen gegenüber den Kunden negativ tangiert.

Best Practices und Methodenfreiheit fördern, statt zwingende Standards setzen

Der VöV begrüßt ausdrücklich, dass die BaFin die „Grundsätze und Prozesse als **Good-Practice-Ansätze** versteht, an denen sich die Unternehmen bei der unternehmensindividuellen Behandlung von **Nachhaltigkeitsrisiken orientieren können**“ (S. 7). Dieser freiwillige Charakter als „Kompendium von Good-Practices“ muss auch in der aufsichtlichen Praxis sowie im Hinblick auf die Erwartungen an die Unternehmen gelebt werden und es dürfen keine Zwänge aus dem Merkblatt abgeleitet werden. In diesem Sinne ist die Klarstellung, „dass verbindliche gesetzliche oder aufsichtliche Vorgaben im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken durch das Merkblatt weder abgeschwächt, noch erweitert werden“ (S. 7) besonders wichtig. Generell müssen daher alle Formulierungen des Merkblatts, die einen normativen Charakter besitzen (soll, ist erforderlich, etc.) überprüft werden, ob sie sich tatsächlich auf eine verbindliche Vorgabe beziehen. Ansonsten sind sie zu streichen oder in der Möglichkeitsform (kann, ist möglich) zu verwenden. Dies gilt vor allem in Anbetracht der zahlreichen weiteren Regularien der Versicherungswirtschaft, zu denen keine Widersprüche durch neue Regeln aufgebaut werden dürfen. **Methodenfreiheit und flexible Ansätze**, die sich am Markt dynamisch weiterentwickeln, sind das richtige Instrument. Jedes Unternehmen muss weiterhin eigene Strategien und dazugehörige Prozesse außerhalb der Aufsicht und Regulatorik entwickeln können.

Proportionalität als zentralen Ankerpunkt setzen

Die prominente Positionierung des Abschnitts über Proportionalität am Anfang des Merkblatts (S. 8) ist aus Sicht des VöV sehr positiv. Maßnahmen müssen sich immer **an Art, Höhe und Komplexität der Risiken** ausrichten. Regional tätige Versicherer in etablierten Geschäftsfeldern mit langer Historie weisen ein anderes Risikoprofil auf als global agierende Konzerne mit komplexen Produkten. Die BaFin stellt dies richtigerweise in diesem Abschnitt dar. Die öffentlichen Versicherer sind etwa in der Wohngebäudeversicherung mit über 30 Prozent Marktanteil Branchenführer. Durch die jahrzehntelange Erfahrung umfangreiche Präventionsmaßnahmen und passgenaue Versicherungsverträge sind die Risiken aus diesem Geschäftsfeld anders zu beurteilen als Risiken aus neuen Geschäftsfeldern im globalen Kontext. Gleichwohl lässt sich in einigen Kapiteln diese Logik vermissen und ein „One-size-fits-all“ Ansatz wird propagiert, wie im Folgenden ausgeführt wird. Die Forderung, dass Unsicherheiten über zukünftige Klima- und Politikszenerarien „es umgekehrt aber auch erforderlich machen, bisherige Prozesse anzupassen und möglicherweise neue, innovative Mess-, Steuerungs- und Risikominderungsinstrumente zu entwickeln“ (S. 8) ist spekulativ und widerspricht als zwingende Erfordernis klar dem propagierten „Good-Practice-Ansatz“.

Die **Erfahrungen aus der Implementierung** des Regelwerks zu **Solvency II** sollten jedenfalls miteinfließen, um Best Practices in der Regulierung zu fördern und Fehler in der Umsetzung zu vermeiden. Beispielsweise sollte Proportionalität in Solvency II nach Willen des Gesetzgebers eine besondere Rolle spielen. In der Umsetzung auf Level II und III wurde diese Intention zunehmend verwässert und schlussendlich gibt es für kleine und mittlere Versicherer mit

nicht-komplexen Geschäftsmodellen bislang kaum Erleichterungen in Solvency II. Sowohl auf Seiten der Aufsicht wie der Unternehmen muss der Aufwand der Berücksichtigung von ESG-Risiken deren tatsächlichem Risikogehalt entsprechen. Für die Nachhaltigkeitsthematik einen ähnlichen Aufwand wie für die Umsetzung von Solvency II zu erwarten oder zu betreiben, wäre weder sachgerecht noch verhältnismäßig.

Spezifische Anmerkungen zum Entwurf des Merkblatts

Nachhaltigkeitsrisiken sinnvoll definieren und nicht überfrachten

Der VöV unterstützt den Ansatz, die zu berücksichtigenden **Nachhaltigkeitsrisiken präzise und eng zu definieren**. Die öffentlichen Versicherer teilen die Sicht, dass diese „tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens“ haben können (S. 10). Wichtig dabei ist die Fokussierung auf das einzelne Unternehmen. Generelle volkswirtschaftliche Risiken ohne konkrete Auswirkungen auf das jeweilige Unternehmen fallen damit nicht unter die Definition. Der VöV sieht ebenso wie die BaFin „Nachhaltigkeitsrisiken als Teilaspekt der bekannten Risikoarten“ (S. 14) und lehnt eine separate Risikoart „Nachhaltigkeitsrisiken“ ab.

ESG-Risiken im Rahmen bestehender Instrumente berücksichtigen

Nachhaltigkeitsrisiken als Teilaspekte bestehender Risikoarten können und sollen daher mit **bestehenden Instrumenten des Risikomanagements** berücksichtigt werden. Zusätzliche Werkzeuge sind nicht erforderlich. Eine potentielle Zunahme von Nachhaltigkeitsrisiken bewältigt das Risikomanagement deshalb durch eine Verstärkung der erprobten Systeme. Der VöV sieht keine Notwendigkeit, dass Unternehmen „entweder eine eigenständige Strategie entwickeln oder die bestehenden Strategien entsprechend ergänzen“ (S. 15). Vielmehr geht es um die **konsequente Anwendung der umfangreichen, bestehenden Strategien** und Leitlinien. Der Vorschlag, „die Geschäftsstrategie sollte ganzheitlich auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken zu überprüfen“ (S.16) ist daher redundant. Die durch Solvency II verpflichtende laufende Überprüfung der Geschäftsstrategie auf alle Risiken umfasst bereits die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken als Subkategorie anderer Risikoarten. Zu bedenken ist in diesem Kontext nicht zuletzt, dass ein steigender Aufwand latent an die Versicherungskunden weitergegeben wird.

Keine faktische Ausweitung bestehender Vorschriften über die Hintertüre forcieren

Die Forderung, die freiwillige Umsetzung von externen Nachhaltigkeitsstandards oder Empfehlungen „in den eigenen Strategien und Organisationsrichtlinien abzubilden und die Einhaltung durch entsprechende unternehmensinterne Vorgaben sicherzustellen“ (S. 15) geht über bestehende Vorschriften hinaus und ist zu hinterfragen. Bei der Umsetzung freiwilliger Selbstverpflichtungen sollten Unternehmen Methodenfreiheit haben, wie diese erfüllt werden. Zahlreiche externe Standards, wie etwa die „Principles of Responsible Investment“ (PRI) weisen ohnehin Auflagen auf, die erfüllt werden müssen und von der PRI-Initiative überprüft werden. Ebenso ist der Verweis auf die „BaFinPerspektiven“ (S. 18) zu löschen, um nicht den Eindruck zu erwecken, es handle sich um ein faktisch aufsichtliches Instrument. Des Weiteren ist eine Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken bei der Erstprüfung einer Transaktion durch den Front-Desk (S. 19) überbordend, durch keine bestehende Vorschrift gedeckt und soll gestrichen werden, ebenso wie ein Zweitvotum durch das Back-Office. Es kann in dem Merkblatt nur um nicht-verbindliche Anregungen für die Anwendung bestehenden Rechts gehen und nicht um die Schaffung neuen Rechts.

Richtige Anreize in der Vergütungspolitik setzen

Der Formulierung, „die vorhandenen Vergütungssysteme einem angemessenen Management der Nachhaltigkeitsrisiken zuträglich zu machen“ und in Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie zu bringen (S. 18), geht **über bestehende Vorschriften hinaus** und ist abzulehnen. Die zitierte EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten ist einerseits noch nicht anwendbar und sieht andererseits lediglich vor, dass Finanzmarktteilnehmer angeben „inwiefern ihre Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht.“ Eine Orientierung von Vergütungssystemen am Management der Nachhaltigkeitsrisiken anstatt an allen Risiken ist verfehlt und setzt **falsche Anreize**.

Alle Risiken im Underwriting richtig berücksichtigen und keinen einseitigen Fokus setzen

Der VöV unterstützt einen Ansatz, **der alle Risiken adäquat in zwei verschiedenen Schritten** berücksichtigt. **Risikobasierte Prämienberechnung** und ESG-Prüfung unterliegen unterschiedlichen Beweggründen und sind strikt zu trennen. Im Prozess des Underwritings werden Prämien auf Basis einer markt- und betriebswirtschaftlichen Betrachtung von Risiken berechnet. Dieser hochkomplexe Prozess sollte keinesfalls mit weiteren Aspekten überfrachtet werden. Nachhaltigkeitsrisiken und insbesondere Reputationsrisiken für das Versicherungsunternehmen spielen die zentrale Rolle in der **ESG-Prüfung**. Um beide, teils sehr unterschiedliche Risiken, ordnungsgemäß abzubilden, müssen diese Prozesse getrennt erfolgen.

Die versicherungsmathematische Berechnung von Prämien ist daher ein isoliert zu sehender Schritt. ESG-Faktoren kommen in einem weiteren Schritt ins Spiel. In diesem analysiert der Versicherer, ob Projekte seinen spezifischen ESG-Kriterien entsprechend in Folge versichert werden sollen oder nicht. Eine Vermischung dieser beiden Schritte und damit der risikobasierten Prämienberechnung und politischer ESG-Abwägungen wäre hingegen nicht zielführend. Auch ein ESG-Aufschlag auf die Versicherungsprämie stellt keine zielführende Lösung dar. Zum einen führt dies zu einer versicherungstechnisch nicht gerechtfertigten Erhöhung der Prämie. Zum anderen hilft dieser Aufschlag im Falle, dass sich ein ESG-Risiko tatsächlich materialisiert, nicht gegen den Reputationsschaden des Versicherungsunternehmens.

Wenn ein Unternehmen am Markt keinen Versicherungsschutz (z.B. gegen Feuerrisiken oder Haftpflichtschäden) erhält, stellt dies den Betrieb des Unternehmens in Frage. Anders als in der Unternehmensfinanzierung, in der mehrere Instrumente (Kredite, Anleihen, Eigenkapital, etc.) bestehen, kann Versicherungsschutz nur von Versicherungen bezogen werden. Eine Prüfung muss daher immer den Einzelfall berücksichtigen. Zudem besitzen öffentliche Versicherer einen regionalen Auftrag in der Beschaffung von Versicherungsschutz. Die stärkere Betrachtung von ESG-Risiken darf nicht zu Deckungsnotständen führen und sollte den Industriestandort Deutschland stärken, nicht schwächen.

Versicherer müssen ihre Kernfunktion wahrnehmen können und dürfen in diesem Kontext **nicht politisch instrumentalisiert** werden für Zwecke, für die andere Maßnahmen angezeigt und in Kraft sind. Die Sachversicherung ist das falsche Instrument, um ökologische Ziele zu erreichen. Jede Wirtschaftstätigkeit muss Versicherungsschutz bekommen können. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, müssten im Endeffekt Bürgerinnen und Bürger die Risiken tragen, wie z.B. bei Umweltschäden durch ein Kraftwerk. Ein zu starker Fokus auf Nachhaltigkeitsrisiken würde die holistische Betrachtung im Underwriting gefährden. Die vorgeschlagene spezielle „Sensibilisierung und gegebenenfalls Weiterbildung der Versicherungsmathematiker“ (S. 21) zu Nachhaltigkeitsrisiken ist aus Sicht des VöV als Teil bestehender Maßnahmen zu sehen und als unbelegte Vermutung zu streichen.

Einzelfallprüfung statt Ausschluss ganzer Sektoren forcieren

Die öffentlichen Versicherer lehnen die **Methodik der Heat Maps** (S. 23) aus der PSI Guideline „Underwriting environmental, social and governance risks in non-life insurance business“

strikt ab. Ansätze, die ganze Branchen vom Versicherungsschutz ausschließen oder aus nicht-risikobasierten ESG-Überlegungen Prämien erhöhen, sind aus mehreren Gründen kontraproduktiv. Dies wäre erstens ein nicht gerechtfertigter und unproportionaler Eingriff in die Geschäftsmodelle der Versicherer und hätte massive Auswirkungen auf die betroffenen versicherten Unternehmen, deren Beschäftigte, Wertschöpfungsketten, die regionale Wirtschaft und Steuereinnahmen. Zweitens würden so auch keine Anreize für eine Transition von Unternehmen hin zu nachhaltigeren Aktivitäten gesetzt. Der VöV hat dazu bereits ausführlich Stellung bezogen³. Ausschlusskriterien oder Limits in der Kapitalanlage auf Basis von Heat Maps (S. 23) sind aus den genannten Gründen ebenfalls nicht zielführend.

Nachhaltigkeitsrisiken in bestehende Stresstests integrieren statt neu aufsetzen

In Anbetracht potentiell ansteigender Nachhaltigkeitsrisiken ist eine Berücksichtigung in bestehenden Stresstests sinnvoll, sofern diese als relevant eingestuft werden. Die Beurteilung sollte aufgrund spezifischer Betroffenheiten den Unternehmen überlassen werden. Zusätzliche oder **eigene Stresstests zur ESG-Faktoren lehnt der VöV aus Proportionalitätsgründen ab.** Da Nachhaltigkeitsrisiken keine eigene Risikoart darstellen sollen diese im Rahmen des bestehenden Instrumentariums des Risikomanagements betrachtet werden. Zudem sind viele Nachhaltigkeitsrisiken mangels Datenverfügbarkeit und methodischer Probleme noch nicht adäquat modellierbar und Stresstests mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Daher sollten vorerst Erfahrungen gesammelt werden, um belastbare Daten zu bekommen und daraus Best Practices zu entwickeln. Vorschnelle Nachhaltigkeits-Stresstests ohne fundierte Basis wären nicht zielführend.

Abschließende Bemerkungen

Nachhaltigkeit ist eines der zentralen Zukunftsthemen der Versicherungswirtschaft und birgt zahlreiche Chancen, aber auch Herausforderungen für die Branche. In der Umsetzung der zahlreichen Maßnahmen für ein Nachhaltiges Finanzwesen müssen Gesetzgeber und Aufsicht **noch stärker auf Proportionalität** achten. Die Erwartungen und Empfehlungen der BaFin sollen sich daher immer an Art, Höhe und Komplexität der Risiken des Unternehmens orientieren. Eigenständige Nachhaltigkeitsstrategien, Stabsstellen, Vergütungsregeln, Underwriting-Richtlinien oder Stresstests werden daher nicht für alle Versicherer sinnvoll oder nötig sein.

Der VöV freut sich auf den weiteren Austausch zu Nachhaltigkeitsrisiken und steht bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner im Verband öffentlicher Versicherer

Dr. Christian Schwirten
Leiter der Abteilung
Politische Interessenvertretung
E-Mail: christian.schwirten@voevers.de
Telefon: +49 30 22 605 49-22

Dr. Wolfgang Eichert
Leiter des EU-Verbindungsbüros
E-Mail: wolfgang.eichert@voevers.de
Telefon: +32 476 830972

Büro Berlin:
Friedrichstraße 83
10117 Berlin
Telefon: +49 30 22 605 49-15

Büro Brüssel:
Avenue des Nerviens 9-31
1040 Brüssel, Belgien
Telefon: +32 2 736 97 34

³ <https://www.voev.de/stellungnahme-nachhaltigkeit-im-underwriting/>